

Entscheidung zum Az. NetzDG0162022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Das Unternehmen [...] hat als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM beraten und am 28.02.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der nachstehende, auf der Plattform [...] veröffentlichte Post,

[...]

der von der Nutzerin, einer AfD-Kommunalpolitikerin, unter der URL

[...]

für jedermann ohne Zugangshürden zum Abruf bereitgehalten wird. In dem Post werden Bildnisse von vier Politikerinnen der Partei Bündnis 90 / Die Grünen aufgebracht, hierunter eines der Bundesvorsitzenden R. L.. Als Überschrift zu diesen Bildnissen heißt es

„Wenn der BMI höher ist als der IQ ...“.

Unterhalb der Bildnisse heißt es

„... dann bist Du bei den Grünen“.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist der Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB erfüllt.

1.

Der Beschwerdeführer hat einen Verstoß gegen §§ 185, 186 StGB gerügt. Der Tatbestand des § 186 StGB scheidet jedoch aus.

Nach der Gesetzssystematik der Delikte gegen die Ehre ist der Anwendungsbereich des § 185 StGB bei solchen herabsetzenden Werturteilen eröffnet, die gegenüber dem Betroffenen oder Dritten geäußert werden. Die Strafbarkeit einer üblen Nachrede gemäß § 186 StGB setzt demgegenüber einen Angriff auf die Ehre des Betroffenen durch Äußern oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung voraus.

Bei dem hier gegenständlichen Post handelt es sich um eine Meinungsäußerung bzw. ein Werturteil und nicht um eine Tatsachenbehauptung. Nach Einschätzung des Prüfausschusses stellt sich der Post im Schwerpunkt als subjektiv geprägte Abwertung der abgebildeten Personen und damit als Werturteil dar. Der Prüfausschuss verkennt hierbei nicht, dass es sich bei dem in Bezug genommenen IQ-Wert sowie dem BMI um Umstände handelt, die dem Beweis zugänglich sind, und der Äußerung somit ein tatsächliches Element innewohnt. In der Gesamtbetrachtung ist die Äußerung jedoch weniger dahin zu verstehen, dass in Bezug auf die Abgebildeten tatsächlich ein bestimmter (geringer) IQ- oder (entsprechend hoher) BMI-Wert behauptet würde, als vielmehr dahin, dass den Abgebildeten jegliche Intelligenz abgesprochen wird und sie wegen ihres Äußern herabgewürdigt werden. Somit überwiegen hier die Elemente der Stellungnahme, sodass die Äußerung als Werturteil einzustufen ist. § 186 StGB ist daher nicht einschlägig.

2.

Bei dem Post handelt es sich um eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB.

Hierunter ist der Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen (BGHSt 1, 288; st. Rspr.). Hiervon ist vorliegend auszugehen.

a)

Die Annahme einer Beleidigung nach § 185 StGB erfordert eine abwägende Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen, hier also der persönlichen Ehre der Abgebildeten einerseits und der Meinungsfreiheit der Nutzerin andererseits (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20). Die Meinungsfreiheit ist umso höher zu gewichten, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die Abwertung einer Person geht (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 -, Rn. 29 m.w.N.). Die gebotene Abwägung ist ausnahmsweise nur dann entbehrlich, wenn sich der Post als Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellen würde (BVerfG, a.a.O.).

b)

Keiner der vorgenannten Ausnahmefälle, die eine Abwägung entbehrlich machen würden, liegt hier vor. Insbesondere liegt kein Fall der Schmähkritik vor. Eine solche ist nur gegeben, wenn eine Äußerung bzw. ein Post keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es ausschließlich um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Personen als solcher geht. Nach Einschätzung des Prüfausschusses ist diese Grenze hier jedoch (noch) nicht überschritten, da durch den Zusatz „dann bist du bei den Grünen“ ein nach den vorgenannten Maßstäben (noch) hinreichender Bezug zum politischen Meinungskampf hergestellt wird.

c)

Allerdings führt die gebotene Abwägung zu einem Überwiegen des Rechtsgutes der persönlichen Ehre der hier abgebildeten Personen.

Zuvorderst leistet der Post nämlich keinen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Hieran vermag die Bezugnahme auf die Partei Bündnis 90 / Die Grünen („... dann bist du bei den Grünen“) nichts zu ändern, da diese letztlich inhaltsleer bleibt. Im Vordergrund steht vielmehr die beleidigende Herabwürdigung der abgebildeten Personen, die – was erschwerend hinzukommt – unter Bezugnahme auf Äußeres und (angeblich fehlende) Intelligenz erfolgt und insofern nicht nur die Kundgabe einer Missachtung darstellt, sondern auch auf sittlich unterer Stufe steht. Mit dem Post geht – was ebenfalls zu Lasten der Nutzerin zu berücksichtigen war – ein schwerwiegender Persönlichkeitsrechtseingriff einher. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Post einer (ihrerseits rechtswidrigen) Veröffentlichung großformatiger Bildnisse sowie eines Mediums mit überaus großer Reichweite bedient, was eine nochmalige Verstärkung der beleidigenden Wirkung zur Folge hat.

3.

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.